

# **BVGer C-2996/2006 vom 12. Februar 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2996\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2996_2006)

FR: TAF C-2996/2006 du 12 février 2008

IT: TAF C-2996/2006 del 12 febbraio 2008

## **Regeste**

Invaliditätsbemessung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Die IV-Stelle des Bundes für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen.

#### **E. 1.2**

Angefochten ist eine Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland betreffend Leistungen der Invalidenversicherung. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (wie schon vor der Rekurskommission AHV/IV) richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; zur Rechtslage bis Ende Dezember 2006 vgl. aArt. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit aArt. 85bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG). Als Adressatin des ihre Einsprache abweisenden Entscheides ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

## **E. 3**

Zunächst sind die zur Beurteilung der Streitsache massgebenden gesetzlichen Grundlagen darzulegen.

### **E. 3.1**

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 22. Juni 2006) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Weiter sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329). Für das vorliegende Verfahren ist deshalb das per 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar. Die im ATSG enthaltenen Formulierungen der Arbeitsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität und der Einkommensvergleichsmethode entsprechen den bisherigen von der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffen in der Invalidenversicherung. Demzufolge haben die von der Rechtsprechung dazu herausgebildeten Grundsätze unter der Herrschaft des ATSG weiterhin Geltung (BGE 130 V 343). Weiter sind die mit der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Änderungen des IVG und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) anwendbar. Die Beschwerdeführerin ist spanische Staatsangehörige, weshalb auch das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) mit den gemäss Art. 8 FZA in Verbindung mit Art. 15 FZA anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten ist.

### **E. 3.2**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 4 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung auf die Neuansmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (vgl. dazu BGE 130 V 71; AHI 1999 S. 83 E. 1b mit Hinweisen). Stellt sie fest,

dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 130 V 71 E. 3.2.2 f.). -:- Eine Änderung des Invaliditätsgrades setzt stets auch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus. Zu vergleichen ist dabei der Sachverhalt im Zeitpunkt der letzten der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Ferner muss die Veränderung der Verhältnisse erheblich, d.h. hinsichtlich der Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad rentenwirksam sein (siehe Art. 17 ATSG, BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten - welche gleichermassen für das Neuanmeldungsverfahren gelten (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 658/05 vom 27. März 2006 E. 4.4) - ist die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes unerheblich (BGE 112 V 371 E. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 E. 3a).

### **E. 3.3**

Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG nimmt der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Der Untersuchungsgrundsatz gilt auch im Revisions- oder Neuanmeldungsverfahren, sofern der Eintretenstatbestand der massgeblichen Tatsachenveränderung glaubhaft gemacht worden ist (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5).

### **E. 4**

Streitig und im vorliegenden Verfahren in erster Linie zu prüfen ist, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zwischen September 2003 (Einspracheentscheid betreffend Aufhebung der Rente) und Oktober 2006 (streitige Verwaltungsverfügung) erheblich verschlechtert hat.

#### **E. 4.1**

Die Verwaltung hat sich bei ihrem rentenaufhebenden Entscheid im Jahr 2003 massgeblich auf das polydisziplinäre Gutachten der Medas-Tessin vom 6. November 2002 abgestützt, welchem das Eidgenössische Versicherungsgericht vollen Beweiswert zuerkannte (Urteil I 123/04 vom 6. Juli 2004 E. 3). Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die Schmerzen im linken Arm, dem Schultergürtel und die Rückenschmerzen nicht aufgrund objektiv nachweisbarer Befunde (im Sinne von Veränderungen am Bewegungsapparat bzw. an Gelenken oder Muskeln und in neurologischer Hinsicht) erklärt werden konnten. Auch ein entzündliches Krankheitsgeschehen wurde ausgeschlossen. Bei der Versicherten zeigten sich die für ein Fibromyalgiesyndrom typischen diffusen Schmerzen, wobei alle tender-points positiv seien. Weiter sei die Entwicklung einer Generalisierung der Symptomatik erkennbar. Aus rheumatologischer Sicht sei die Versicherte zu 75% arbeitsfähig, sowohl als Fabrik- und Reinigungsangestellte wie auch im Haushalt. Aus psychiatrischer Sicht bestehe weder eine relevante Störung noch eine Arbeitsunfähigkeit

(IV-Akt. 66).

#### **E. 4.2**

Der IV-Stellenarzt Dr. H. \_\_\_\_\_ hielt im Bericht vom 11. Juli 2006 gestützt auf den mit dem Formular E 213 eingeholten Arztbericht und die übrigen medizinischen Unterlagen fest, die im Rahmen der Neuanmeldung geklagten Beschwerden seien dieselben wie anlässlich der Medas-Begutachtung im Jahr 2002. Die medizinische Situation sei unverändert; die Einschränkung im Haushalt betrage weit unter 40%, diejenige als Fabrikarbeiterin weiterhin maximal 25% (IV-Akt. 112). In seinem Bericht vom 2. April 2007 (Duplikbeilage) führte er zu dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Bericht von Dr. A. \_\_\_\_\_ vom 17. März 2006 aus, darin werde klar beschrieben, dass keine entzündlichen Zeichen an der rechten Schulter vorlägen, die Beweglichkeit in Ordnung sei und auch kein Impingement vorläge; weiter werde ein normales MRI zitiert. Damit werde klar belegt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Beschwerden an der rechten Schulter für leichte bis mittelschwere Arbeiten nicht eingeschränkt sei. Das Beschwerdebild passe - zusammen mit den früher angegebenen Beschwerden - zu einem weichteilrheumatischen Bild, bei dem objektivierbare Einschränkungen und Befunde nicht nachweisbar seien. Es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seit der Medas-Begutachtung im Jahr 2002 etwas relevantes verändert habe, weshalb für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit weiterhin darauf abgestellt werden könne.

#### **E. 4.3**

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes lässt sich, wie der IV-Stellenarzt ausführte, aus den Berichten von Dr. A. \_\_\_\_\_, Hospital V. \_\_\_\_\_, nicht ableiten. Dr. A. \_\_\_\_\_ führte in den beiden Berichten vom 29. April 2005 (IV-Akt. 106) und vom 17. März 2006 (IV-Akt. 109) zur Untersuchung der rechten Schulter Folgendes aus: "No signos inflamatorios locales. Dolor a la palpación en corredera bicipital. Hobe negativo. Impingement negativo. Yergasson +. Speed +." Dieses Untersuchungsergebnis entspricht exakt dem Wortlaut der im Jahr 2001 und 2002 von Dr. B. \_\_\_\_\_, Hospital V. \_\_\_\_\_, verfassten Berichte (IV-Akt. 55 und 63). Auch die klinische Beurteilung ist im Wesentlichen gleich geblieben. Im Übrigen wird in allen Berichten des Hospital V. \_\_\_\_\_ von einem schlechten Verlauf mit persistierenden Schmerzen berichtet, wobei die Schmerzen im Bereich der Arme auf die Fibromyalgie zurück geführt werden.

#### **E. 4.4**

Bei diesem Ergebnis durfte die Verwaltung ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von weiteren Abklärungen absehen und eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes verneinen. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, die erhebliche Verschlechterung ergebe sich durch die Fibromyalgie, sei ergänzend noch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung eine Fibromyalgie - wie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung - nur ausnahmsweise eine Invalidität zu begründen vermag (BGE 132 V 65).

#### **E. 4.5**

Da eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgewiesen ist, kann die Frage, ob die Versicherte als Vollzeit-, Teilzeit- oder Nichterwerbstätige zu qualifizieren wäre (vgl. BGE 133 V 504), offen bleiben. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

## **E. 5**

Zu prüfen bleibt noch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Partei ein Anwalt bestellt werden, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist.

### **E. 5.2**

Die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewiesen, ist sie doch ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage, die Prozesskosten zu bestreiten (vgl. BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Der fünfköpfigen Familie steht nur das Einkommen des Ehemannes von 1'141.- Euro zur Verfügung (zur Berücksichtigung der Einkommen beider Ehegatten siehe BGE 115 Ia 193 E. 3a). Prozessbegehren sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c, BGE 122 I 5 E. 4a) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Einlegung des Rechtsmittels entschliessen oder aber davon absehen würde, soll doch eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 mit Hinweis). Vor diesem Hintergrund kann das Begehren der Beschwerdeführerin nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist. Da die Beschwerdeführerin zudem nicht in der Lage war, ihre Rechte in ausreichendem Masse selber wahrzunehmen, ist auch das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung gutzuheissen.

### **E. 5.3**

Mangels Kostennote ist die Entschädigung des Rechtsvertreters nach Ermessen, unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Anwaltsaufwandes festzusetzen (Art. 65 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'500.- (inkl. MWSt.) als angemessen. Diese Entschädigung ist aus der Gerichtskasse zu leisten (Art. 64 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] in analoger Anwendung). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 65 Abs. 4 VwVG hingewiesen, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später zu hinreichenden Mitteln gelangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.